

Arbeitsanweisung

Hilfen zur Wohnungssicherung, Zusammenarbeit mit dem JSA – L.3

<u>Anwendungsbereich:</u> Leistung	<u>Aktenzeichen:</u> II-1304	<u>Bezeichnung alt:</u> 09/2006
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> Sofort	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Arbeitsanweisung mit Stand vom 21.06.2012 wird hiermit aufgehoben.	<u>Verantwortlich:</u> LOL	<u>Freigabe:</u>

Zusammenfassung Das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main (JSA) übernimmt alle Aufgaben der **Hilfen zur Wohnungssicherung (HzW)** für die Kundinnen und Kunden des Jobcenters Frankfurt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der Bundesagentur für Arbeit als Träger des JCF.

Ausgangslage Gem. § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II in der ab 01.11.2011 gültigen Fassung nimmt die gemeinsame Einrichtung die Aufgaben der Träger wahr. Im Rahmen der Aufgabenübertragung gem. § 44b SGB II vom **26.03.2013** sind der Stadt Frankfurt bestimmte Aufgaben rückübertragen worden.

Übertragen worden sind **gem. Nebenabrede 3b vom 24.10.2013** die Aufgaben gem. § 22 Abs.5 SGB II (bzw. § 22 Abs. 8 SGB II) soweit es sich um Leistungen zur Sicherung der Unterkunft / Verhinderung von Wohnungs- / Obdachlosigkeit handelt.

Nach dem Willen beider Träger sollen aufgrund der Komplexität der Materie für eine erfolgreiche Aufgabenbewältigung weiterhin die in den Organisationseinheiten des Jugend- und Sozialamtes spezialisierten **HzW-Teams** zuständig bleiben.

Regelung 1. Die **HzW-Teams** sind für die Übernahme von Mietrückständen in folgenden Fällen zuständig:

- Der Mieter ist für zwei aufeinander folgende Termine mit einem Betrag von mehr als einer Monatsmiete (inklusive Nebenkosten) in Verzug geraten.
- Der Mieter ist in einem Zeitraum von mehr als zwei Monaten, mit einem Betrag in Verzug gekommen, der den Mietzins (inklusive Nebenkosten) für zwei Monate erreicht.
- Kündigung wegen Mietrückständen.
- Mitteilung des Amtsgerichts über Räumungsklagen
- Mitteilung der Gerichtsvollzieher über Zwangsräumungstermine.
- Sonstige von Wohnungslosigkeit akut bedrohte Personen. Erfahrungsgemäß handelt es sich hierbei insbesondere um junge Erwachsene, die von den Eltern aus der Wohnung verwiesen werden, Lebenspartner und sonstige Personen, die nicht selbst Mieter der Wohnung sind und Personen nach Ablauf von Zeitmietverträgen.
- Bei mietwidrigem (störendem) Verhalten bzw. Wohnungskündigung wegen störendem Verhalten.

2. Zu Schulden im Sinne der Ziffer 1 gehören neben Mietrückständen auch Mietnebenkosten- bzw. / Betriebskostenrückstände und Heizkostenrückstände, sofern diese mietvertraglich dem Vermieter geschuldet sind.

Nicht zu Schulden im vorstehenden Sinne gehören Heizkostenrückstände, sofern sie nicht dem Vermieter geschuldet werden.

3. Die Antragsteller in den genannten Fällen sind wegen Mietrückständen an das **HZW**-Team zu verweisen.

4. Die Aufrechnungsentscheidungen des **HZW**-Teams im Zusammenhang mit der Übernahme von Mietrückständen sind von den Jobcentern umzusetzen. Falls dies nicht möglich ist oder der Schuldner aus dem laufenden SGB II-Bezug ausscheidet, ist umgehend das **HZW**-Team zu unterrichten.

5. Vorab ist immer zu prüfen, ob der Mietrückstand durch Bearbeitungsfehler des JCF verursacht wurde. Liegt ein Bearbeitungsfehler vor, sind die Ursachen in einem Aktenvermerk zu dokumentieren und der entstandene Mietrückstand auszugleichen.

6. Die Auszahlung gem. Ziffer 5 hat über **ALLEGRO** zu erfolgen.

7. Die Übernahme von Rückständen für Kosten der Haushaltsenergie (Stromkosten) ist bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs nur als Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II möglich (siehe hierzu auch FRL zu § 22 Abs.8).

Hinweis

Die Übernahme von Mietrückständen erfolgt in Form eines Darlehens. Die Entscheidung über die Gewährung / Auszahlung und die Geltendmachung der Forderungen erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der **HZW**.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens ist ggf. mit einer Einbehaltungserklärung zur Durchführung einer Aufrechnung mit den Leistungen nach dem SGB II zu verbinden. Das Jobcenter Frankfurt führt die Aufrechnung unter Berücksichtigung der individuellen Fallgestaltung zu Gunsten der Stadt Frankfurt durch.

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin